

# RS OGH 1988/11/15 4Nd506/88, 7Nc5/07f, 5Nc18/09f, 10Nc20/10p, 10Nc14/11g, 4Nc14/12i, 3Nc3/13s, 3Ob22

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.1988

## Norm

JN §111

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob in einem Sachwalterbestellungsverfahren die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes als das örtlich zuständige Gericht zweckmäßig ist, kommt es entscheidend auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Pflegebefohlenen an; die Anhängigkeit eines Rechtsstreites oder der Wohnort zu vernehmender Zeugen können dagegen die Zweckmäßigkeit einer Übertragung im allgemeinen nicht begründen.

## Entscheidungstexte

- 4 Nd 506/88

Entscheidungstext OGH 15.11.1988 4 Nd 506/88

- 7 Nc 5/07f

Entscheidungstext OGH 17.04.2007 7 Nc 5/07f

Auch; nur: Bei der Beurteilung, ob in einem Sachwalterbestellungsverfahren die Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes als das örtlich zuständige Gericht zweckmäßig ist, kommt es entscheidend auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Pflegebefohlenen an. (T1)

Beisatz: Der Umstand, dass vor der Bestellung eines einstweiligen Sachwalters als Verfahrenssachwalt alleinfalls neuerlich eine „Erstanhörung“ vorzunehmen sein wird, ändert nichts daran, dass im Hinblick auf die weiteren notwendigen Verfahrensschritte die Übertragung der Zuständigkeit an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Lebensschwerpunkt der Betroffenen liegt, zweckmäßig ist. (T2)

- 5 Nc 18/09f

Entscheidungstext OGH 28.10.2009 5 Nc 18/09f

Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Die Voraussetzungen des § 111 Abs 1 JN liegen in der Regel dann vor, wenn die Pflegschaftssache an jenes Gericht übertragen wird, in dessen Sprengel der Mittelpunkt der Lebensführung des Betroffenen liegt. (T3)

- 10 Nc 20/10p

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 10 Nc 20/10p

Vgl auch

- 10 Nc 14/11g  
Entscheidungstext OGH 31.08.2011 10 Nc 14/11g  
Vgl; Beis wie T3
- 4 Nc 14/12i  
Entscheidungstext OGH 21.09.2012 4 Nc 14/12i  
Vgl auch; Beis wie T3
- 3 Nc 3/13s  
Entscheidungstext OGH 27.02.2013 3 Nc 3/13s  
Auch; Beis wie T3
- 3 Ob 220/15x  
Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 220/15x  
Auch
- 8 Ob 118/16k  
Entscheidungstext OGH 16.12.2016 8 Ob 118/16k  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Der Mittelpunkt der Lebensführung erfordert einen stabilen Aufenthalt an einem bestimmten Ort. Durch den vorübergehenden Aufenthalt in einem Therapiezentrum wird im Allgemeinen kein solcher Aufenthalt begründet. (T4)
- 6 Nc 11/17w  
Entscheidungstext OGH 31.05.2017 6 Nc 11/17w  
Vgl; nur T1; Beis wie T4 nur: Der Mittelpunkt der Lebensführung erfordert einen stabilen Aufenthalt an einem bestimmten Ort. (T5)  
Beisatz: Hier: Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe in einer Justizanstalt; zuvor verfügte er nur über kurze Aufenthalte in Heimen, Asylzentren und Notschlafstellen. Das Vorhandensein eines Mittelpunkts der gesamten Lebensführung an einem konkreten Ort, an den der Betroffene nach seiner Haftentlassung wieder zurückkehren würde bzw könnte, lässt sich dem Akteninhalt nicht entnehmen. Damit ist davon auszugehen, dass sich der Lebensmittelpunkt des Betroffenen derzeit in der Justizanstalt befindet. (T6)
- 10 Nc 7/17m  
Entscheidungstext OGH 14.06.2017 10 Nc 7/17m  
Auch; Beis wie T4
- 5 Nc 11/17p  
Entscheidungstext OGH 23.08.2017 5 Nc 11/17p  
Auch; Beis wie T5
- 7 Nc 14/19x  
Entscheidungstext OGH 22.05.2019 7 Nc 14/19x  
Vgl; Beis ähnlich wie T4; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Hier: Obsorgeverfahren. (T7)
- 5 Nc 1/22z  
Entscheidungstext OGH 24.01.2022 5 Nc 1/22z  
nur T1; Beis wie T5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0046971

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)